

**Entwurf**  
**IDW Standard:**  
**Bescheinigung nach § 270b InsO**  
**(IDW ES 9)**

(Stand: 21.02.2012)<sup>1</sup>

*Der Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf des IDW Standards: Bescheinigung nach § 270b InsO verabschiedet.*

*Nach § 270b InsO bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans, wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt hat (sog. Schutzschirmverfahren). Dem Antrag ist eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation beizufügen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nach Einschätzung des Wirtschaftsprüfers nicht offensichtlich aussichtslos ist. In dem vorliegenden Entwurf werden die Anforderungen an den mit der Bescheinigung beauftragten Wirtschaftsprüfer, an den Umfang der durchzuführenden Tätigkeiten sowie an den Inhalt der Bescheinigung beschrieben.*

*Eventuelle Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW, Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf, bis zum 01.10.2012 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Homepage veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.*

*Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Standard im Internet ([www.idw.de](http://www.idw.de)) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.*

Copyright © Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf.

1.	Vorbemerkungen .....	2
2.	Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer .....	2
3.	Gegenstand der Bescheinigung.....	3
3.1.	Drohende Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit.....	3
3.2.	Überschuldung.....	4
3.3.	Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung .....	4
3.4.	Dokumentation und Vollständigkeitserklärung.....	5
4.	Bestandteile der Bescheinigung .....	5

---

<sup>1</sup> Verabschiedet als Entwurf vom Fachausschuss Sanierung und Insolvenz (FAS) am 21.02.2012. Billigende Kenntnisnahme durch den Hauptfachausschuss (HFA) am 01.03.2012.

## 1. Vorbemerkungen

- 1 Nach § 270b InsO bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans, wenn der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt hat (sog. Schutzschirmverfahren). Dabei ist dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers, Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation beizufügen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nach Einschätzung des Wirtschaftsprüfers nicht offensichtlich aussichtslos ist.
- 2 Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) legt in diesem *IDW Standard* die Berufsauffassung dar, welche Anforderungen an den beauftragten Wirtschaftsprüfer sowie an den Inhalt der Bescheinigung zu stellen sind.
- 3 Die Beurteilung nach § 270b InsO stellt weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht dar. Auch handelt es sich nicht um die Beurteilung eines Sanierungskonzepts i.S.d. *IDW ES 6 n.F.*<sup>2</sup> Ebenso wie nach *IDW ES 6 n.F.* stellt die Beurteilung keine Zusicherung einer Sanierungsfähigkeit dar.

## 2. Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer

- 4 Nach § 270b InsO kann die Bescheinigung nur von einem in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation erstellt werden. Die Gesetzesbegründung (BT-Drs. 17/5712) führt dazu aus, dass als Person mit vergleichbarer Qualifikation insb. Steuerbevollmächtigte oder vereidigte Buchprüfer, die nach § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) ebenso wie Steuerberater zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind, aber auch Angehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Personen gelten, die in einem dieser Staaten ihre berufliche Niederlassung haben und über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- 5 Der Wirtschaftsprüfer muss vor Annahme des Auftrags feststellen, ob er die gesetzlich geforderten Voraussetzungen erfüllt; insb. muss er über entsprechende Insolvenz-Erfahrung verfügen. Das Gesetz schreibt nicht vor, welche konkreten Anforderungen an den Wirtschaftsprüfer zu stellen sind. Mit dem Zusatz „in Insolvenzsachen erfahren“ wird jedoch deutlich, dass ihn seine Berufsträgerschaft – d.h. die in der Berufsausbildung gewonnene Kenntnis – allein nicht qualifiziert. Vielmehr ist in zeitlicher Hinsicht davon auszugehen, dass eine mehrjährige Befassung mit deutschen Insolvenz- oder Sanierungsfällen ausreichen wird. In sachlicher Hinsicht ist das Kriterium „in Insolvenzsachen erfahren“ bspw. dann erfüllt, wenn der Wirtschaftsprüfer als Insolvenzverwalter tätig war oder berufliche Erfahrungen in der

---

<sup>2</sup> Entwurf einer Neufassung des *IDW Standards: Anforderungen an die Erstellung von Sanierungskonzepten (IDW ES 6 n.F.)* (Stand: 07.09.2011).

Sanierungsberatung oder in der Erstellung bzw. Begutachtung von Sanierungskonzepten vorweisen kann. Auch ein Fachkundenachweis als Fachanwalt für Insolvenzrecht erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Im Zweifel kann es ratsam sein, dass der Berufsträger vor Auftragsannahme Kontakt mit dem zuständigen Gericht aufnimmt.

- 6 Bei Berufsgesellschaften (Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberatungsgesellschaften oder Rechtsanwaltskanzleien) kommt es darauf an, dass nur solche Personen verantwortlich mit der Tätigkeit betraut werden, die über die erforderliche Berufsqualifikation und Sachkunde verfügen.

### 3. Gegenstand der Bescheinigung

- 7 Aus der Bescheinigung muss sich ergeben, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegen, aber keine Zahlungsunfähigkeit eingetreten und die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

#### 3.1. Drohende Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsunfähigkeit

- 8 Ein Schuldner ist nach § 17 Abs. 2 InsO zahlungsunfähig, wenn er nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Zahlungsunfähigkeit ist damit das auf dem Mangel an Zahlungsmitteln beruhende Unvermögen des Schuldners, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu begleichen.<sup>3</sup>
- 9 Zahlungsunfähigkeit droht, wenn nach der Finanzplanung absehbar ist, dass die Zahlungsmittel zur Erfüllung der fällig werdenden Zahlungsverpflichtungen nicht mehr ausreichen und dies durch finanzpolitische Dispositionen und Kapitalbeschaffungsmaßnahmen nicht mehr ausgeglichen werden kann. Dem Schuldner ist es dann möglich, frühzeitig Maßnahmen zur Sanierung des Unternehmens im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einzuleiten und insb. die drohende Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen.<sup>4</sup> Wenn zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, mit deren Eintritt aber während des Zeitraums des § 270b-InsO-Verfahrens (maximal drei Monate) zu rechnen ist, bedeutet dies nicht den Ausschluss vom Schutzschirmverfahren.<sup>5</sup>
- 10 Die Beurteilung der drohenden Zahlungsunfähigkeit erfolgt in Übereinstimmung mit § 18 InsO auf Grundlage der vorgelegten Finanzplanung über die künftige Liquiditätsentwicklung; die Beurteilung, ob eine Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist, erfolgt in Übereinstimmung mit § 17 InsO auf Grundlage des vorgelegten Finanzstatus und des darauf aufbauenden Finanzplans. Zu Einzelheiten der Beurteilung der (drohenden) Zahlungsunfähigkeit wird auf *IDW PS 800* verwiesen.

---

<sup>3</sup> Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen (IDW PS 800)* (Stand: 06.03.2009), Tz. 13.

<sup>4</sup> Vgl. *IDW PS 800*, Tz. 16.

<sup>5</sup> Im Regierungsentwurf des Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG) war noch vorgesehen, dass das Gericht das Schutzschirmverfahren bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit beenden muss. Diese Regelung wurde indes nicht umgesetzt. Vgl. BT-Drs. 17/5712.

### 3.2. Überschuldung

- 11 Überschuldung liegt nach § 19 InsO vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Die Aufstellung eines Überschuldungsstatus ist nach derzeitigem Rechtsstand<sup>6</sup> daher nur bei einer negativen Fortbestehensprognose erforderlich.
- 12 Die Beurteilung der Überschuldung erfolgt in Übereinstimmung mit § 19 InsO auf Grundlage der Fortbestehensprognose und ggf. des Überschuldungsstatus. Zu Einzelheiten der Beurteilung der Überschuldung wird auf *IDW St/FAR 1/1996* verwiesen.

### 3.3. Offensichtliche Aussichtslosigkeit der Sanierung

- 13 Neben der drohenden Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung hat der Wirtschaftsprüfer auch zu beurteilen, ob die Sanierung offensichtlich aussichtslos ist.
- 14 Durch den Begriff „aussichtslos“ wird deutlich, dass das Schutzschirmverfahren nur dann ausgeschlossen wird, wenn die Sanierungsbemühungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ohne Erfolg bleiben. Dabei muss diese Erkenntnis „offensichtlich“ sein, d.h., es ist nicht erforderlich, dass der Wirtschaftsprüfer für diese Einschätzung eine umfassende Beurteilung vornimmt. Die Anforderungen, die an die Tätigkeiten zur Erstellung der Bescheinigung zu stellen sind, unterschreiten deutlich die Anforderungen an die Tätigkeiten, die zur Erlangung einer Aussage zur Sanierungsfähigkeit nach *IDW ES 6 n.F.* durchzuführen sind.
- 15 Der Wirtschaftsprüfer hat sich ein Bild von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, z.B. in Bezug auf ihre Leistungsprozesse, Produkte und Absatzwege, sowie vom Verlauf der zurückliegenden Geschäftsentwicklung zu verschaffen. Hierzu ist insb. Einblick in Jahresabschlüsse, ggf. vorhandene Prüfungsberichte oder Monatsberichterstattungen zu nehmen. Zudem hat sich der Wirtschaftsprüfer von den gesetzlichen Vertretern darlegen zu lassen, warum es zu einer akuten Insolvenzbedrohung gekommen ist und aus welchen Gründen zuvor ergriffene umsteuernde Maßnahmen nicht erfolgreich waren.
- 16 Eine Sanierung ist dann aussichtslos, wenn die gesetzlichen Vertreter in einem von ihnen vorgelegten Grobkonzept nicht wenigstens grundsätzliche Vorstellungen darlegen, wie die angestrebte Sanierung konzeptionell und finanziell erreicht werden kann. Der Wirtschaftsprüfer hat sich daher mittels eines von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Grobkonzepts und anhand einer Befragung gesetzlicher Vertreter das Ziel der angestrebten Sanierung und die dafür wesentlichen Maßnahmen,

---

<sup>6</sup> Zum 01.01.2014 sieht das Gesetz eine Rückkehr zu jenem Überschuldungsbegriff vor, der vor dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz von 2008 galt. Sollte der Gesetzgeber an diesem Wechsel festhalten, wäre eine zu Fortführungswerten ermittelte Überschuldung auch bei einer positiven Fortbestehensprognose denkbar. Vgl. dazu *IDW ES 6 n.F.*, Fußnote 12, sowie *IDW Stellungnahme: Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen (IDW St/FAR 1/1996)*.

aber auch wesentliche Hindernisse der Sanierung darlegen zu lassen. Zudem sollten Vertreter eines ggf. vorhandenen Aufsichtsgremiums zu der angestrebten Sanierung befragt werden. Der Wirtschaftsprüfer hat die erhaltenen Informationen kritisch zu würdigen.

- 17 Der Wirtschaftsprüfer hat zu beurteilen, ob offensichtliche Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzeptes bestehen. Die dem Grobkonzept zugrunde liegenden Annahmen müssen von den gesetzlichen Vertretern begründet werden. Die im Grobkonzept genannten Annahmen und Maßnahmen dürfen nicht nur pauschalen und allgemein-unverbindlichen Charakter haben. Vielmehr muss sich der Wirtschaftsprüfer diesen Darlegungen hinsichtlich seiner grundsätzlichen Schlüssigkeit anschließen können.
- 18 Es dürfen zudem für den Wirtschaftsprüfer keine offensichtlichen Hinderungsgründe ersichtlich sein, die der Umsetzung des Grobkonzeptes aufgrund sachlicher und personeller Ressourcen oder Finanzierungsmöglichkeiten entgegenstehen.
- 19 Eine Befragung der Gläubiger ist nicht erforderlich, da es das Ziel des Schutzschirmverfahrens ist, einen Insolvenzplan zu entwickeln und diesen zu einem späteren Zeitpunkt den Gläubigern vorzulegen. Da der Insolvenzplan zum Zeitpunkt der Bescheinigung nach § 270b InsO aber noch nicht erstellt wurde, fehlt es an einer Grundlage, auf deren Basis die Gläubiger ihren Sanierungswillen zum Ausdruck bringen können.

### **3.4. Dokumentation und Vollständigkeitserklärung**

- 20 Der Wirtschaftsprüfer hat die durchgeführten Tätigkeiten zu dokumentieren. Die Arbeitspapiere müssen – soweit sich dies nicht bereits aus der Berichterstattung ergibt – es einem sachkundigen Dritten ermöglichen nachzuvollziehen, welche Dokumente, Fakten und Annahmen der Wirtschaftsprüfer verwendet hat.
- 21 Der Wirtschaftsprüfer hat eine Vollständigkeitserklärung zu seinen Unterlagen zu nehmen. Darin versichern die gesetzlichen Vertreter umfassend, dass sie die relevanten Informationen zur Verfügung gestellt und diese bei der Erstellung der Fortbestehensprognose und des Überschuldungsstatus berücksichtigt haben. Die gesetzlichen Vertreter haben in der Vollständigkeitserklärung zudem zu erklären, dass derzeit keine Umstände bestehen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit ausschließen, dass ihnen keine Anzeichen dafür bekannt sind, dass die Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens offensichtlich aussichtslos ist, und dass sie gewillt sind, die Gesellschaft zu sanieren.
- 22 Die Vollständigkeitserklärung ist zeitnah zum Ausstellungsdatum der Bescheinigung einzuholen und zu datieren. Das Datum der Vollständigkeitserklärung darf nicht nach dem Datum der Bescheinigung liegen.

## **4. Bestandteile der Bescheinigung**

- 23 Der Wirtschaftsprüfer stellt seine Beurteilung des Vorliegens einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung sowie der offensichtlich nicht bestehenden

Aussichtslosigkeit der Sanierung in einer Bescheinigung dar. Ein darüber hinausgehender Bericht ist gesetzlich nicht vorgesehen.

- 24 Die Bescheinigung ist nach dem Willen des Gesetzgebers mit Gründen zu versehen. Dabei hat der Wirtschaftsprüfer die wesentlichen im Rahmen der Beurteilung genutzten Informationsquellen sowie die wesentlichen durchgeführten Tätigkeiten zu nennen und deutlich zu machen, dass ihm über diese Informationen und Feststellungen hinaus bei seiner Tätigkeit keine Informationen bekannt geworden sind, die seine Einschätzung infrage stellen.
- 25 Darüber hinaus sollte darauf hingewiesen werden, dass die ordnungsgemäße Aufstellung des Finanzstatus, des Finanzplans, des Überschuldungsstatus sowie die Darstellung der Einschätzung, ob eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft liegen.
- 26 In der Bescheinigung sind der Auftraggeber und der Auftragsgegenstand zu nennen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Beurteilung weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht darstellt. Des Weiteren ist klarzustellen, dass die Bescheinigung ausschließlich zur Vorlage beim Insolvenzgericht im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eigenverwaltung nach § 270b InsO bestimmt ist.

## **Anhang: Muster für die Bescheinigung nach § 270b InsO**

An die [Auftraggeber], [Ort]

Im Rahmen einer Antragstellung nach § 270b InsO bin ich von den gesetzlichen Vertretern der [Name des Mandanten] (nachfolgend auch „Gesellschaft“) beauftragt worden zu beurteilen, ob

1. für die Gesellschaft der Insolvenzantragsgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO,
2. ggf. der Insolvenzantragsgrund der Überschuldung nach § 19 InsO,
3. nicht aber der Insolvenzantragsgrund einer bereits eingetretenen Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO vorliegt und
4. die angestrebte Sanierung im Rahmen einer Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

### ***Verantwortung der gesetzlichen Vertreter***

Die ordnungsgemäße Aufstellung des Finanzstatus und des Finanzplans als Grundlage zur Beurteilung, ob drohende Zahlungsunfähigkeit, jedoch derzeit keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, sowie die Aufstellung eines Überschuldungsstatus und die Darstellung der Einschätzung, ob eine Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

### ***Verantwortung des Wirtschaftsprüfers***

Meine Aufgabe als in Insolvenzsachen erfahrener Wirtschaftsprüfer ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Tätigkeiten eine Bescheinigung nach § 270b Abs. 1 Satz 3 InsO zu erstellen.

Ich habe meine Beurteilung unter Beachtung des *IDW Standards: Bescheinigung nach § 270b InsO (IDW S 9)* vorgenommen. Danach habe ich auf der Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte eine Beurteilung vorzunehmen, ob drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, jedoch derzeit keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, und ob die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

### ***Grundlage für die Beurteilung des Vorliegens von Insolvenzgründen***

Die Beurteilung, ob Zahlungsunfähigkeit i.S.d. § 17 InsO vorliegt oder i.S.d. § 18 InsO droht, habe ich nach dem *IDW Prüfungsstandard: Beurteilung eingetretener oder drohender Zahlungsunfähigkeit bei Unternehmen (IDW PS 800)* vorgenommen. Meine Einschätzung erfolgt im Wesentlichen auf der Grundlage des mir vorgelegten Finanzstatus und der Planungsunterlagen (Ertrags- und daraus abgeleitete Liquiditäts- und Vermögensplanung) [soweit zutreffend:] sowie weiterer Nachweise, die den Eintritt künftiger Zahlungszuflüsse begründen.

[Soweit zutreffend:] Die Beurteilung, ob Überschuldung i.S.d. § 19 InsO vorliegt, habe ich nach der *IDW Stellungnahme: Empfehlungen zur Überschuldungsprüfung bei Unternehmen (IDW St/FAR 1/1996)* vorgenommen. Meine Einschätzung basiert im Wesentlichen auf dem mir vorgelegten, zu Liquidationswerten aufgestellten Überschuldungsstatus.

**Grundlage für die Beurteilung, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist**

[Hinweis: Die im Folgenden aufgeführten Informationsquellen und Tätigkeiten sind an den konkreten Einzelfall anzupassen.]

Die Beurteilung, ob die Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist, ist das Ergebnis vor allem folgender Tätigkeiten:

1. Ich habe mir ein Bild von der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft, z.B. in Bezug auf ihre Leistungsprozesse, Produkte und Absatzwege, sowie vom Verlauf der zurückliegenden Geschäftsentwicklung, insb. durch Einblick in Jahresabschlüsse, Prüfungsberichte, Monatsberichterstattung etc., verschafft.
2. Weiter habe ich mir von den gesetzlichen Vertretern darlegen lassen, warum es zu einer akuten Insolvenzbedrohung gekommen ist und aus welchen Gründen zuvor ergriffene umsteuernde Maßnahmen nicht erfolgreich waren.
3. Ich habe mir mittels eines von den gesetzlichen Vertretern vorgelegten Grobkonzepts das Ziel der angestrebten Sanierung und die dafür wesentlichen Maßnahmen darlegen lassen und diese Informationen kritisch gewürdigt. Hierbei haben mir die gesetzlichen Vertreter erklärt, dass derzeit keine Umstände bestehen, die die Fortführung der Geschäftstätigkeit ausschließen, dass ihnen keine Anzeichen dafür bekannt sind, dass die Sanierung offensichtlich aussichtslos ist, und dass sie gewillt sind, die Gesellschaft zu sanieren.
4. Ich habe beurteilt, ob offensichtliche Bedenken gegen die Schlüssigkeit des Grobkonzeptes bestehen.
5. Ebenso habe ich beurteilt, ob offensichtliche Hinderungsgründe vorliegen, die der Umsetzung des Grobkonzeptes entgegenstehen.
6. [Soweit zutreffend:] Ferner habe ich Vertreter des Aufsichtsgremiums über deren Einschätzung der Chancen einer Sanierung der Gesellschaft befragt.

**Schlussfolgerung**

Auf Grundlage meiner durchgeführten Tätigkeiten komme ich zu dem Ergebnis, dass nach den Planungen der Gesellschaft innerhalb [ungefährer Zeitraum] Zahlungsunfähigkeit droht.

[Falls zutreffend:] Aufgrund der durch die drohende Zahlungsunfähigkeit indizierten negativen Fortbestehensprognose weist der von den gesetzlichen Vertretern unter Ansatz von Liquidationswerten aufgestellte Überschuldungsstatus ein negatives Reinvermögen und damit eine Überschuldung i.S.d. § 19 InsO aus.

Der vorhandene und kurzfristig erzielbare Liquiditätsbestand begründet keine derzeit eingetretene Zahlungsunfähigkeit.

Vor dem Hintergrund der Darlegungen der gesetzlichen Vertreter, der mir vorgelegten Unterlagen und meiner Untersuchungshandlungen bin ich zu der Schlussfolgerung gekommen, dass die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

***Abschließende Hinweise***

Meine Beurteilung stellt weder eine Abschlussprüfung noch eine prüferische Durchsicht dar. Auch handelt es sich bei meiner Tätigkeit nicht um eine Zusicherung der Sanierungsfähigkeit.

Dem Auftrag lagen die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 zugrunde.

*[Ggf. Aufnahme von Hinweisen und Regelungen zur Haftung].*

Die vorliegende Bescheinigung ist ausschließlich zur Vorlage beim Insolvenzgericht im Zusammenhang mit dem Antrag auf Eigenverwaltung nach § 270b InsO bestimmt.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer